

3. Satzung
vom 27. Februar 2012 zur Änderung der Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Körborn
in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 28. September
2001

Der Ortsgemeinderat Körborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Körborn

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 60,00 Euro |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 150,00 Euro |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 | 110,00 Euro |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Grabherstellung werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbewahrung einer Leiche und evtl. auch noch später deren Urne) werden je Sterbefall und bis zu 3 Tagen erhoben. | 75,00 Euro |
| | für jeden weiteren Tag | 25,00 Euro |
| 2. | Für die ausschließliche Aufbewahrung einer Urne werden je Sterbefall erhoben. | 20,00 Euro |
| | (Sollte eine Trauerfeier stattfinden, werden die Gebühren nach Nr. 1 erhoben.) | |

V. Herstellung der Grabeinfassungen

1. Für die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern gem. § 17 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden erhoben:
 - a) für die Befestigung der Abstandsflächen eines Kindergrabes bis zum 5. Lebensjahr 125,00 Euro
 - b) für die Befestigung der Abstandsflächen eines Erwachsenengrabes ab dem 5. Lebensjahr 250,00 Euro
 - c) für die Befestigung der Abstandsflächen eines Urnengrabes 125,00 Euro

VI. Grabdenkmalsgenehmigung

Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden erhoben 20,00 Euro

Artikel II

VII. Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt ab dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung vom 28. September 2001 außer Kraft.

Körborn, den 27. Februar 2012
gez. Reiner Schultheiß
Ortsbürgermeister